

§ 23 St-BZG Schutzmaßnahmen

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2025

(1) Zum Schutz der Bienen ist bei Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu beachten:

1. Die Anwendung von bienenschädlichen Mitteln auf blühenden Pflanzen ist verboten.
2. Bei Vorhandensein von blühenden Pflanzen in den Unter- oder Zwischenkulturen, die von Bienen befliegen werden, dürfen bienengefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel überhaupt nicht, minder bienengefährliche Mittel nur außerhalb der Hauptflugzeit der Bienen in Anwendung gebracht werden.
3. Pflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenstöcken stehen, dürfen auch kurz vor und kurz nach der Blüte nur außerhalb der Flugzeit der Bienen mit bienenschädlichen Mitteln behandelt werden.
4. Großbekämpfungen von Pflanzenschädlingen, z. B. vom Flugzeug aus oder unter massiertem Einsatz zahlreicher Motorgeräte, dürfen nur nach Verständigung der Eigentümer von Bienenstöcken, die im Behandlungsgebiet und innerhalb eines Umkreises von 3 km um dieses stehen, durchgeführt werden, damit entsprechende Vorkehrungen zum Schutze der Bienen getroffen werden können. Die Verständigung der Imker hat bei Großbekämpfungsaktionen mindestens vier Tage vorher zu erfolgen.
5. Zur Verringerung der Bienengefährdung durch gifthältige Spritzmittel hat der Imker für die Ausstellung und Erhaltung einer geeigneten Bienentränke zu sorgen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben und Kartoffeln und für die wissenschaftlichen Versuche der für Pflanzenschutzaufgaben zuständigen Versuchsanstalten. Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 können von der Landesregierung nach Anhören des Pflanzenschutzdienstes bewilligt werden.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at